

Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts aufgrund Corona-Virus (Covid 19)

- Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO kann Beamtinnen und Beamten sowie
- Tarifbeschäftigten übertariflich

zum Zwecke der Kinderbetreuung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Absatz 6 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen von insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen gewährt werden. Bereits gewährter Sonderurlaub gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellung gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen werden angerechnet. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere:

- Die tatsächliche Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus.
- Die Erforderlichkeit zur Betreuung von der Schließung betroffenen Kindern unter zwölf Jahren, behinderten Kindern und auf Hilfe angewiesenen Kindern.
- Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt).
- Es besteht keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Heimarbeit (Homeoffice).
- Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung scheidet aus, wobei Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von Sonderurlaub oder übertariflicher Arbeitsbefreiung auszugleichen sind.

Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung kann nur gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO bzw. Freistellungen gemäß § 45 SGB V oder § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb TV-L oder vergleichbare Tarifregelungen (sog. Kind-Krank-Tage).

Während der Ferienzeit wird Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung zu diesem Zweck nicht gewährt.